



Bewohnerparken im Grünewaldviertel „A 8“

Ziel der Stadt Aschaffenburg ist es, die Parksituation für die **Bewohner** im Grünewaldviertel zu verbessern. Die Sonderparkrechte für die Bewohner gelten für das Parken auf Parkplätzen, die mit dem blauen Zeichen „Parken“ (Z 314 StVO) und dem Zusatzzeichen „Bewohner mit Parkausweis Nr. ...“ ausgemaltes sind.

Wo gilt der Bewohnerparkausweis?



Der Geltungsbereich der Bewohnerparkregelung „A 8“ umfasst alle entsprechend ausgemalten Straßen im Gebiet zwischen

Hofgartenstraße, Würzburger Straße, Wittelsbacherring und Lindenallee

Nur Personen, die über einen gültigen Parkausweis verfügen, sind berechtigt, in den entsprechend ausgemalten Bereichen zu parken.

Wer kann einen Bewohnerparkausweis beantragen?

Einen Parkausweis können nur Bewohner beantragen, die

1. im Geltungsbereich der Sonderparkregelung wohnen und dort gemeldet sind,
2. ein Kraftfahrzeug auf ihren Namen zugelassen haben oder ein fremdes Fahrzeug nachweislich dauernd nutzen und
3. keine Garage oder privaten Stellplatz besitzen.

Jeder Bewohner erhält auf Antrag nur einen Parkausweis. Der Parkausweis kann für mehrere wechselnde Fahrzeuge ausgestellt werden, gilt jedoch stets nur für eines dieser Fahrzeuge.

Welche Unterlagen sind erforderlich?

- **Zulassungsbescheinigung Teil I (Kraftfahrzeugschein)**, ggf. mit einer Bestätigung des Fahrzeugalters, wonach Ihnen das Kraftfahrzeug zur dauernden Nutzung überlassen ist
- **Personalausweis**

Nach Entrichtung einer **Jahresgebühr in Höhe von 30,70 €** stellt Ihnen die Stadt Aschaffenburg - Bürgerservicebüro (Rathaus, Dalbergstr. 15, Erdgeschoss) einen Sonderparkausweis aus.

Was ist bei den Bewohnerparkausweisen zu beachten?

1. Die Bewohnerparkerlaubnis begründet keinen Anspruch auf einen freien Parkplatz!
2. Sie wird für ein Jahr erteilt und ist bei Bedarf rechtzeitig vor Ablauf erneuern zu lassen; dabei ist der alte Ausweis unbedingt zurückzugeben.
3. Bei KfZ-Kennzeichenänderungen muss ein neuer Parkausweis ausgestellt werden. Der alte Parkausweis ist zurückzugeben. Für die Neuausstellung während der Gültigkeitsdauer wird die Mindestgebühr in Höhe von 10,20 € berechnet.
4. Der gültige Bewohnerparkausweis ist gut sichtbar im Fahrzeug auszulegen.